



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Umsetzung der Föderalismusreform**

Im Zuge der Föderalismusreform hat Schleswig-Holstein neue Gesetzgebungskompetenzen erhalten. Die Landesregierung hat bereits die Vorlage von Gesetzentwürfen im Bereich der Wohnraumförderung und des Ladenschlussrechts angekündigt.

- Welche weiteren Gesetzesinitiativen plant die Landesregierung im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform?

- Wie sieht diesbezüglich der Zeitplan der Landesregierung zur Umsetzung der Föderalismusreform aus?

Antwort:

Mit Inkrafttreten der durch die Föderalismusreform bedingten Änderung des Grundgesetzes am 01.09.2006 (BGBl. I 2006 S. 2034) sind zahlreiche bislang dem Bund zustehende Gesetzgebungskompetenzen aufgehoben oder eingeschränkt worden. Aufgrund der Systematik des Grundgesetzes steht in diesen Bereichen, in denen nun keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes mehr besteht, das Recht der Gesetzgebung den Ländern zu (Art. 70 Abs. 1 GG). Für bestimmte Gegenstände der Gesetzgebung sind Übergangsfristen geregelt, innerhalb derer die Länder noch von eigenen Regelungen abzusehen haben (Art. 125 b GG).

Aufgrund dieser neuen Gesetzgebungszuständigkeiten plant die Landesregierung die folgenden Initiativen in den beschriebenen Zeiträumen:

## **1. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa:**

### **1.1 Entwurf eines Landes-Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Im Zuge der Föderalismusreform hat das Land auch die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Staat durch Urteil vom 31. Mai 2006 die Pflicht auferlegt, bis zum 31. Dezember 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz in Kraft zu setzen. Das MJAE erarbeitet zurzeit einen Entwurf, der bis zum Jahresende nebst Begründung vorliegen soll, sodass er im Sommer 2007 dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu-geleitet werden kann.

Das Strafvollzugsgesetz für erwachsene Strafgefangene gilt gemäß Art. 125 a GG solange fort, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Ob und wie die Länder von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen, steht im Ermessen des einzelnen Bundeslandes. Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

## **2. Aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums:**

### **2.1 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung der Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und der anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Der Bund beabsichtigt in Ausübung dieser Kompetenz den Erlass eines Beamtenstatusgesetzes, in dessen Folge im Landesbeamtengesetz Änderungen vorzunehmen sind. Ferner ist zu prüfen, in welcher Weise von den erweiterten Länderkompetenzen Gebrauch gemacht werden soll. Die Landesregierung wird sich bemühen, diesbezügliche Regelungsvorhaben mit den anderen norddeutschen Ländern abzustimmen.

Der Zeitplan hängt maßgeblich vom Beamtenstatusgesetz des Bundes ab, da erst mit Verabschiedung dieses Gesetzes geklärt ist, wo konkret die Trennungslinie zwischen Bundeskompetenz und Länderzuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenrechts verläuft. Soweit eine Materie betroffen ist, die auch nach der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt (z.B. Regelungen über Begründung und Beendigung von Beamtenverhältnissen), bleibt der Landesgesetzgeber an das bisherige Rahmenrecht gebunden, bis der Bundesgesetzgeber von seiner neuen Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat (Artikel 125 b Abs. 1 GG). Das Beamtenstatusgesetz, dessen Entwurf voraussichtlich Mitte Oktober von der Bundesregierung beraten wird, wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2007, ggf. erst im Jahr 2008 oder noch später, in Kraft treten. Vorbereitungen für die Änderung des Landesbeamtengesetzes können daher frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 getroffen werden; das parlamentarische Verfahren ist für das Jahr 2008 vorgesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfragen, deren Klärung nicht aufgeschoben werden kann, in einem Vorschaltgesetz geregelt werden müssen.

## **2.2 Entwurf eines Landeswohnraumförderungsgesetzes und Anpassung fortbestehenden Bundesrechts auf dem Gebiet der Wohnraumförderung**

Die Landesregierung plant auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung Gesetzesinitiativen bezüglich eines Landeswohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und zumindest einer Anpassung des Wohnungsbindungsgesetzes des Bundes (WoBindG). Ein landeseigenes Wohnraumförderungsgesetz bietet die Möglichkeit, landesspezifische Besonderheiten in einem Maße zu berücksichtigen, wie es bei dem zurzeit geltenden Bundesgesetz nicht möglich war. Beim bisherigen Wohnungsbindungsgesetz des Bundes wird zumindest eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich sein. So finden sich in den Regelungen Verweise auf das zurzeit geltende Wohnraumförderungsgesetz des Bundes. Um ein Nebeneinander von Bundeswohnraumförderungsgesetz und Landeswohnraumförderungsgesetz zu vermeiden, wird die Gesetzesinitiative diese Verweise auf das neu zu schaffende Landeswohnraumförderungsgesetz richten. Weitergehende Änderungen des Wohnungsbindungsgesetzes sind denkbar und werden geprüft. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die auf das bisherige Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz Bezug nehmen und es konkretisieren, notwendig sein.

Es wird angestrebt, die Gesetzesinitiativen auf dem Gebiet der Wohnraumförderung 2007 vorzulegen.

## **3. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:**

### **3.1 Änderungen auf dem Gebiet des Gewerbe- und Wirtschaftsordnungsrechts**

Mit der Föderalismusreform ist im Bereich des Wirtschaftsordnungsrechts die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht, das Gaststättenrecht, das Recht der Spielhallen, der Schaustellung von Personen und der Messen, Ausstellungen und Märkte auf die Länder übergegangen.

Aufgrund der in der Praxis nur noch geringen Bedeutung der in der Gewerbeordnung geregelten Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Schaustellung von Personen sollte entsprechend dem Kabinettsbeschluss zur Aufgabenkritik eine Bundesinitiative mit dem Ziel der ersatzlosen Aufhebung der Vorschrift gestartet werden. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag das Recht der Schaustellung von Personen noch in Bundeskompetenz; mit Inkrafttreten der Föderalismusreform sind die Länder nunmehr befugt, diese Regelung zu ändern oder zu ersetzen. In welcher Form dieses sinnvollerweise geschieht, ist bislang nicht abschließend geklärt und bedarf noch der Abstimmung mit den anderen Bundesländern. Eine aktuelle Zeitplanung besteht daher nicht.

Im Hinblick auf das Recht der Spielhallen und das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Gewerbetreibende überregional tätig werden. Hierauf wurde auch seitens der Interessenverbände nachdrücklich hingewiesen. Da eine Vielzahl unterschiedlicher Landesregelungen die Betätigung der Unternehmen erschweren würde, sollten im Interesse des Wirtschaftsstandortes Deutschland länderübergreifend möglichst einheitliche Vor-

schriften bestehen. Schleswig-Holstein wird daher nur in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern gemeinsame Regelungen anstreben. Aufgrund des bestehenden erheblichen Erörterungsbedarfs kann eine Zeitplanung nicht benannt werden.

Das Vorgesagte gilt gleichermaßen für das Gaststättenrecht: Das Gaststättenrecht bedarf – abgesehen von wenigen historisch überkommenen süddeutschen Spezifika wie Strauß- und Heckenwirtschaften oder Kommunbrauberechtigungen – einer möglichst weitgehend einheitlichen Regelung. Schleswig-Holstein sollte eine Landesregelung zumindest mit den norddeutschen Bundesländern abstimmen. Dies gilt vor allem für die Frage des Berufszugangs und der überregionalen Betätigung von Unternehmen. Mittelfristiges Ziel ist die Erarbeitung eines Mustergesetzes unter Moderation des Bundes. Basis soll der kabinetsreife Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gaststättenrechts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Februar 2006 sein. Die gaststättenrechtliche Regelungsmaterie soll auf ihren Wesensgehalt zurückgeführt und Regelungen z.B. im Baurecht oder Immissions- und Gesundheitsschutz sollen in den jeweiligen fachbezogenen Gesetzen getroffen werden. Zu diesem Zweck hat am 7. September 2006 ein erstes Arbeitstreffen auf Länderebene stattgefunden. Eine weitergehende Zeitplanung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen des aufgrund divergierender Länderinteressen umfangreichen Abstimmungsbedarfs nicht möglich.

### **3.2 Entwurf eines Landes-Gemeindeverkehrswegefinanzierungsgesetzes**

Vorgesehen ist der Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143 c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – Schleswig-Holstein - GVFG-SH -). Das Beteiligungsverfahren der kommunalen Landesverbände läuft bis Mitte der 42. Kalenderwoche des Jahres 2006. Es ist beabsichtigt, in der 48. Kalenderwoche des Jahres 2006 die 1. Lesung im Landtag durchzuführen. Ziel ist das Inkrafttreten zum 01.01.2007.

### **3.3 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

In Art. 91 a GG ist anstelle der bisherigen Rahmenplanung nunmehr eine Regelung erhalten, nach der durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt werden. Mit Wegfall der jährlichen Rahmenplanung bei der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ergibt sich ein Änderungsbedarf in § 10 Abs. 4 LHO. Danach hatte die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung vorzulegen.

Eine Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wird derzeit auf Referentenebene erörtert. Inhalt und Zeitdauer des künftigen Koordinierungsrahmens sind noch nicht abschließend festgelegt. § 10 Abs. 4 LHO wäre entsprechend anzupassen.

Im Rahmen einer Überprüfung der Reduzierung von Unterrichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag wurde daran festgehalten, dass die GA-Planungen dem Parlament weiterhin zur Kenntnis zu geben sind. Dieser Anspruch wird wohl auch künftig zu erfüllen sein, sodass die Regelung des § 10 Abs. 4 LHO nicht ganz entfallen, sondern entsprechend der Änderung des GA-Gesetzes anzupassen wäre.

Die gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene werden voraussichtlich Anfang 2007 erfüllt sein, danach könnte eine Anpassung im Landesrecht in Angriff genommen werden.

#### **4. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:**

##### **4.1 Entwurf eines Heimgesetzes**

Im Zuge der Umsetzung der Föderalismusreform wird die Landesregierung ein Heimgesetz auf den Weg bringen. Derzeit laufen Gespräche mit den anderen Ländern über den Reformbedarf und mögliche Eckpunkte des Heimrechts. Ein Zeitplan für ein Landesheimgesetz ist noch nicht festgelegt. Das bisherige Bundesrecht besteht so lange weiter, bis neues Landesrecht in Kraft tritt. Vorrangiges Ziel ist die Herstellung einer möglichst weitgehenden Gemeinsamkeit mit den anderen Ländern, insbesondere mit den norddeutschen Nachbarn.